

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts (Frühlingssemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. Jörg Schmid und Prof. Dr. Regina Aebi-Müller

Datum/Zeit der Prüfung 21. Juni 2016, 14.00–16.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Punkte Sachenrecht: total:

Erbrecht: Note:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **15 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich, nämlich 18 Punkte im Sachenrecht und 12 Punkte im Erbrecht.
- Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Gauch/Stöckli, 50. Aufl., Zürich 2014) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** direkt auf den Fragebogen und bezeichnen Sie auf allfälligen Zusatzblättern klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.

- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
Das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Sachenrecht (Prof. Jörg Schmid) *[total 18 Punkte]*

Fall 1 *[total 5 Punkte]*

Die 25-jährige Esther Erismann hatte 2005 von ihrer Mutter (Maria Erismann) eine wertvolle Goldbrosche (Goldschmuck; Verkehrswert ca. Fr. 9'000.–) geerbt, welche die Aufschrift „Für meine Maria, Weihnachten 1960“ trug. Sie liess dieses Schmuckstück im August 2015 an ihre gleichaltrige Kollegin Kirstin Koller aus, welche sie um die Goldbrosche gebeten hatte mit der Begründung, sie (Kirstin) möchte „diese wunderbare Brosche jeweils an den Sinfoniekonzerten der Orchestersaison 2015/2016 tragen“.

Frage 1.1 *[2 Punkte]*

Als Kirstin am Sinfoniekonzert vom 5. Januar 2016 die Goldbrosche trug, wurde sie von der ihr unbekanntem Maria Müller darauf angesprochen. Maria Müller behauptete, die Brosche gehöre in Wirklichkeit ihr, was sich auch aus ihrem Vornamen (Maria) ergebe. Wer muss – in einem allfälligen Prozess zwischen Kirstin Koller und Maria Müller – das Eigentum an der Goldbrosche beweisen?

(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

Frage 1.2 [3 Punkte]

Wir nehmen an, die Goldbrosche ist nach wie vor bei Kirstin Koller.

Im Mai 2016 befand sich Kirstin, die arbeitslos geworden war, in grossen finanziellen Schwierigkeiten. Sie bat ihren Cousin Carlo Cotti, einen ausgebildeten Juwelier, um einen „Überbrückungskredit“ von Fr. 3'000.–. Carlo, der Kirstins finanzielle Situation kannte, war „nur gegen Sicherheit“ zur Kreditgewährung bereit, worauf Kirstin ihm am 30. Mai 2016 die Goldbrosche übergab, Zug um Zug gegen Auszahlung von Fr. 3'000.–.

Esther Erismann erfährt im Juni 2016 (Ende der Konzertsaison), dass Kirstin die Goldbrosche an Carlo Cotti ausgehändigt hat. Als Esther die Brosche von Carlo herausverlangt, lehnt er dies ab und macht geltend, das Schmuckstück sei sein Pfand für das Darlehen an Kirstin. Stimmt das, oder muss Carlo die Brosche an Esther herausgeben?

Fall 2 [total 13 Punkte]

Die Geschwister Aldo und Flavia Agustoni sind seit 2003 je hälftige Miteigentümer des Grundstücks Nr. 800 in Kriens (Zweifamilienhaus mit Garten; gewöhnliches Miteigentum). Auf beiden Miteigentumsanteilen lasten Schuldbriefe für je Fr. 100'000.– nebst Zins. Aldo wohnt im Parterre, Flavia im ersten Stock. Das Haus ist 40 Jahre alt und bisher aussen nie renoviert worden. Aldo und Flavia sind sich in der Frage, ob Renovationen vorgenommen werden sollen, nicht einig. Das Grundstück liegt in der Wohnzone und grenzt im Norden an die Gewerbezone. Das dortige Nachbargrundstück Nr. 801 (GB Kriens; Gewerbegebäude mit Garagen) gehört der Isler Immobilien AG; diese hat die Räumlichkeiten seit Juni 2011 an Bäckermeister Beat Bärtschi (Einzelfirma) vermietet.

Frage 2.1 [4 Punkte]

Im April 2016 stellten Aldo und Flavia Agustoni, die erstmals einen Grundbuchplan konsultiert hatten, fest, dass das Dach des Gewerbegebäudes, das auf Grundstück Nr. 801 steht, um 50 cm auf das Grundstück Nr. 800 hineinragt. Die Isler Immobilien AG schlägt vor, „diesen Zustand mittels eines dinglichen Rechts definitiv zu legalisieren“, und bietet dafür eine „Entschädigung“ von Fr. 500.– sowie die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten an. Damit sind Aldo und Flavia Agustoni einverstanden.

Wer muss wo (bei welcher Stelle) was unternehmen, damit das gewünschte dingliche Recht (welches genau?) entsteht? Wann genau entsteht dieses Recht?

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 2.1)

Frage 2.2 [3 Punkte]

Bei einem schweren Gewitter drang am 2. Juni 2016 Wasser durch das Dach des Hauses der Geschwister Agustoni. Flavia bot am 4. Juni 2016 die Schreinerei Schreiber AG auf, welche am gleichen Tag die dringendsten Reparaturen ausführte, um das Dach abzudichten. Am 10. Juni 2016 stellte die Schreiber AG ihre Rechnung für Fr. 3'500.– Aldo und Flavia Agustoni zu. Aldo lehnt es jedoch ab, an die Schreinerei oder an Flavia irgendeinen Betrag zu bezahlen, da ein Beschluss der Miteigentümer fehle und er (Aldo) „nichts mit den Dacharbeiten zu tun habe, die von Flavia eigenmächtig veranlasst worden seien“. Muss Aldo tatsächlich nichts bezahlen, oder ist eine Schuld Aldos (gegenüber wem?) entstanden?

Frage 2.3 [3 Punkte]

Flavia Agustoni informiert die Schreinerei Schreiber AG am 10. Juni 2016 darüber, dass ihr Bruder Aldo leider jede Bezahlung verweigere, und bitte um Geduld, da sie (Flavia) wegen „Liquiditätsproblemen“ leider ebenfalls derzeit nicht in der Lage sei, „die unbestrittene Werklohnforderung von Fr. 3'500.– zu bezahlen“.

Gibt es eine Möglichkeit der Schreinerei Schreiber AG, ihre Forderung zu sichern? Beraten Sie die Schreiber AG. Wie soll sie vorgehen, und auf was ist besonders zu achten?

Frage 2.4 [3 Punkte]

Aldo ist es im Haus verleidet, und er möchte seinen Miteigentumsanteil am Grundstück Nr. 800 verkaufen – aber nicht an Flavia, sondern an eine Drittperson. Darüber ist Flavia, die soeben einen neuen, finanzkräftigen Lebenspartner kennengelernt hat, gar nicht glücklich.

In der Person von Stefan Steiner hat Aldo bereits einen Kaufsinteressenten gefunden. Wer muss wo (bei welcher Stelle) was unternehmen, damit Stefan Eigentümer des Miteigentumsanteils wird? Hat Flavia ihrerseits (auch ohne Zustimmung Aldos) eine Möglichkeit, Eigentümerin des genannten Miteigentumsanteils zu werden (wie?)?

Grundlagen des Erbrechts (Prof. Regina Aebi-Müller) *[total 12 Punkte]*

Fall 3 *[total 3 Punkte]*

Erblasser X hinterlässt seine Ehefrau A, seine Mutter B, seine Nichte C (Tochter seiner vorverstorbenen Schwester D) sowie seinen Bruder E und dessen Sohn F. Weitere Verwandte sind nicht vorhanden bzw. sind vorverstorben.

Frage 3.1 *[1 Punkt]:*

Wer ist Erbe von X, wie hoch sind die Erbteile und welche Pflichtteile muss X beachten? Wie hoch ist die verfügbare Quote? (Denken Sie daran, alle Antworten zu begründen und zu belegen!)

Frage 3.2 [2 Punkte]:

Wie würde es sich verhalten, wenn A gültig enterbt worden wäre und E die Erbschaft ausschlagen würde: Wer ist Erbe von X, wie hoch sind die Erbteile und welche Pflichtteile sind zu beachten?

Fall 4 [total 2 Punkte]

Gehen Sie vom Grundsachverhalt von Fall 3 aus. In einem handschriftlichen Testament hat X wenige Wochen vor seinem Tod Folgendes verfügt: „C soll meine Segeljacht erben. A bekommt den Rest meines Vermögens. Wenn F innert dreier Jahre nach meinem Tod sein Jusstudium erfolgreich abschliesst, soll A ihm Fr. 10'000 schenken.“

Frage 4.1 [1 Punkt]:

Welche Verfügungsarten enthält das Testament? (Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!)

Frage 4.2 [1 Punkt]:

Was gilt, wenn beim Tod von X die im Testament erwähnte Segeljacht längst verkauft ist?

Fall 5 [total 7 Punkte]

Erblasserin X hinterlässt bei ihrem Tod ihren Ehemann A, die gemeinsamen Söhne C und D, ihre Tochter aus erster Ehe B, ihre Mutter M und ihre Schwester S.

7 Jahre vor ihrem Tod hat X ihrer betagten Mutter Fr. 120'000 für den Erwerb einer altersgerechten Wohnung geschenkt. Der Tochter B hat sie 12 Jahre vor ihrem Tod den Betrag von Fr. 30'000 „zur freien Verfügung“ gegeben, als Ausgleich dazu, dass B, anders als ihre Halbgeschwister C und D, kein teures Studium absolviert hat. Mit formgültiger Verfügung von Todes wegen hat X Folgendes verfügt: «Falls ich vor meiner Schwester S sterben sollte, ist ihre Darlehensschuld erlassen.» Hintergrund dieser Anordnung ist ein Darlehen in der Höhe von Fr. 60'000, das X ihrer Schwester vor 15 Jahren gewährt hat und das diese bisher nicht zurückgezahlt hat.

Im Nachlass von X befindet sich (im Anschluss an die güterrechtliche Auseinandersetzung) neben ein paar wertlosen persönlichen Effekten ein Bar- und Wertchriftenvermögen im Umfang von Fr. 70'000. Die Kosten für das Begräbnis betragen Fr. 10'000, die entsprechenden Rechnungen wurden vorläufig durch A bezahlt. Von der Pensionskasse (berufliche Vorsorge) von X erhält A eine Einmalzahlung von Fr. 60'000 sowie monatliche Hinterlassenenleistungen von Fr. 5'000 (was bei einer Kapitalisierung einem Barwert von Fr. 960'000 entsprechen würde).

Frage 5.1 [5 Punkte]:

Wie ist über den Nachlass von X abzurechnen, wenn niemand die Erbschaft ausschlägt und alle Beteiligten ihre durchsetzbaren Ansprüche geltend machen?

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu 5.1)

Frage 5.2 [2 Punkte]:

Gehen Sie von der Familienkonstellation zu Fall 5 aus. Erläutern Sie, wie und in welchem Umfang X ihren Ehemann A mittels eines Nutznießungsvermächtnisses und ggf. zusätzlichen Zuwendungen maximal hätte begünstigen können. Eine konkrete Berechnung des Umfangs der Begünstigung ist nicht erforderlich, geben Sie aber an, wie (mit welcher Formel) Sie die Berechnung machen würden. Lassen Sie bei Ihren Überlegungen die lebzeitigen Zuwendungen und das Testament von X ausser Betracht.

Ende des Fragebogens.